

14. Feiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

93/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r k , Dr. W i n t e r und Genossen  
an die Bundesregierung,

betreffend die Prüfung eines Erlasses des Herrn Bundesministers für Unter-  
richt im Hinblick auf die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

-.-.-.-.-

Der Bundesminister für Unterricht hat am 29. Jänner 1960 einen Erlass mit  
der Zahl 33.136 - 1/1960 an Direktorate der wissenschaftlichen Hochschulen und  
an das Dekanat der katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg herausgegeben,  
der die folgenden Vorschriften enthält:

Die Zentralstellen des Bundes, ihre nachgeordneten Organe und unterstehen-  
den juristischen Personen, ferner die Ämter der Gebietskörperschaften, die  
öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind grundsätzlich verhalten, alle ent-  
geltlichen und unentgeltlichen Leistungen der in einem Dienstverhältnis stehen-  
den Hochschullehrkräfte, Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte,  
klinischen Hilfsärzten, wissenschaftlichen Beamten und Vertragsbediensteten der  
dortigen Hochschule im Wege des Bundesministeriums für Unterricht anzusprechen.  
Sollte im Einzelfalle die Leistung auf einem anderen Wege angesprochen werden,  
dann ist die einladende Stelle mit ihrem Wunsch an das Bundesministerium für  
Unterricht zu verweisen. Ausgenommen sind alle Arbeiten, die im Rahmen der  
den Lehrkanzeln, Instituten und Kliniken auf Grund des Hochschulorganisationsge-  
setzes obliegenden Forschungsaufgaben übernommen werden, sowie Arbeiten in  
Ausübung eines freien Berufes.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, dass die Bestimmungen  
dieses Erlasses einerseits der Verfassung widersprechen, andererseits jeder  
gesetzlichen Grundlage entbehren. Sie richten daher an die Bundesregierung die  
nachstehende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, im Interesse einer rechtstaatlichen Ver-  
waltung den zitierten Erlass des Bundesministers für Unterricht im Hinblick  
auf seine verfassungsmässige und gesetzliche Grundlage zu prüfen und dem Hohen  
Haus darüber Bericht zu erstatten?

-.-.-.-.-